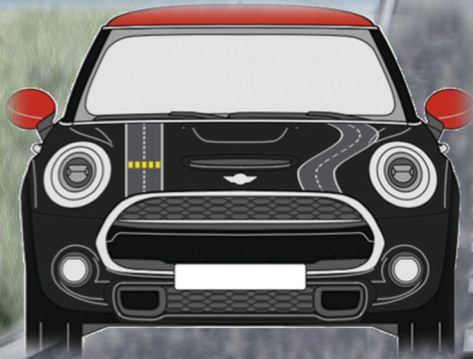


# Der Weg...



# zum Führerschein

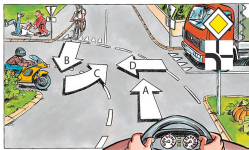




Alter + Voraussetzungen	Der Weg...
Frühestens 2 Monate vor 18. Geburtstag (Mindestalter)	<b>Gesuch um Erteilung eines Lernfahrausweises</b>
	<div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;"> <p><u>Nothilfekurs</u></p> </div> <div style="text-align: center;"> <p><u>Sehtest</u></p> </div> <div style="text-align: center;"> <p><u>Passfoto (farbig)</u> 2 Stück 35 x 45mm</p> </div> <div style="text-align: center;"> <p><u>Pass od. ID zur Kontrolle des Niederlassungsausweises</u></p> </div> </div> <p style="text-align: center;">vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt einreichen an Strassenverkehrsamt</p>
Frühestens 1 Monat vor dem Erreichen des 18. Geburtstag (Mindestalter)	<b>Theorieprüfung (Basisstheorie)</b>
<b>Mind. 18 Jahre alt und Theorieprüfung bestanden.</b>	<b>Lernfahrausweis</b>
Innerhalb 24 Monaten	<b>Verkehrskundekurs</b>
VKU absolviert	<b>Praktische Führerprüfung</b>
3 Jahre Probezeit (Ablaufdatum 4b.)	<b>Führerausweis auf Probe</b> 2 Weiterbildungstage (WAP) besucht.
Frühestens einen Monat vor Ablaufdatum des Führerausweises auf Probe	<b>Kursbestätigung an Motorfahrzeugkontrolle/Strassenverkehrsamt einreichen</b>
<b>Unbefristeter Führerausweis</b>	



Link: [www.be.ch/svsa](http://www.be.ch/svsa)



## Der Weg... zum Führerausweis Kategorie B




## Gesetzliches

## Strassenverkehrsrecht SVG/ Verkehrszulassungsverordnung VZV

Der Weg...	Strassenverkehrsrecht SVG/ Verkehrszulassungsverordnung VZV		
<b>Kategorie B</b>	<b>VZV Art. 3</b> 1 Kat. B Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Fahrzeug dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden;	<b>SVG Art. 10</b> 2 Wer ein Motorfahrzeug führt, bedarf des Führerausweises, wer Lernfahrten unternimmt, des Lernfahrausweises. 4 Die Ausweise sind stets mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen; dasselbe gilt für besondere Bewilligungen.	<b>SVG Art. 14</b> 1 Motorfahrzeugführer müssen über Fahreignung und Fahrkompetenz verfügen.
<b>Nothilfekurs Lebensrettende Sofortmassnahmen</b>	<b>VZV Art. 10</b> 1 Wer sich zur Prüfung der Basistheorie für den Erwerb eines Lernfahrausweises der Kategorien A oder B oder der Unterkategorien A1 oder B1 anmeldet, muss nachweisen, dass er an einem Kurs über lebensrettende Sofortmassnahmen teilgenommen hat.	2 Der Nachweis der Ausbildung in lebensrettenden Sofortmassnahmen wird mit einer Bescheinigung einer vom ASTRA anerkannten Stelle erbracht. Die Bescheinigung darf nur Teilnehmern ausgestellt werden, die den ganzen Kurs besucht haben. Der Kurs darf nicht mehr als sechs Jahre zurückliegen.	
<b>Sehtest</b>	<b>VZV Art. 9</b> 1 Vor der Einreichung eines Gesuchs um die Erteilung eines Lernfahr- oder Führerausweises oder einer Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport muss der Gesuchsteller sein Sehvermögen summarisch prüfen lassen, bei einem in der Schweiz tätigen Arzt mit einem eidgenössischen oder einem anerkannten ausländischen Diplom, oder bei einem in der Schweiz tätigen diplomierten Augenoptiker.	2 Zu untersuchen sind die Sehschärfe, das Gesichtsfeld und die Augenbeweglichkeit (Doppelsehen). 4 Liegt die Sehschärfe bei der ersten medizinischen Gruppe nach Anhang 1 beim besseren Auge unter 0,7, beim schlechteren Auge unter 0,2 oder beim einäugigen Sehen unter 0,8, so ist der kantonale Behörde ein Zeugnis eines Augenarztes einzureichen.	
<b>Einreichung des Gesuchs / Passfotos</b>	<b>VZV Art. 11</b> 1 Wer einen Lernfahr- oder Führerausweis erwerben will, muss bei der Zulassungsbehörde oder einer von ihr bezeichneten Stelle einreichen: a. ein vollständig und wahrheitsgetreu ausgefülltes Gesuchsformular.	b. zwei aktuelle farbige Passfotos im Format 35'45 mm; c. eine Bescheinigung über den Abschluss eines Nothilfekurses.	3 Wird das Gesuch erstmals eingereicht, muss der Gesuchsteller persönlich vorsprechen und zusätzlich einen gültigen Identitätsnachweis mit Foto vorlegen. Die mit der Entgegennahme betraute Person prüft und bestätigt mit Stempel und Unterschrift die Identität des Gesuchstellers und leitet das Gesuchsformular an die Zulassungsbehörde weiter.
<b>Prüfung des Gesuchs</b>	<b>VZV Art. 11b</b> 1 Die kantonale Behörde prüft, ob die Voraussetzungen für den Erwerb eines Lernfahr- oder Führerausweises oder einer Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport erfüllt sind.	2 Sie kann einen Auszug aus dem Strafregister und in Zweifelsfällen einen polizeilichen Führungsbericht einholen.	
<b>Theorieprüfung (Basistheorie)</b>	<b>VZV Art. 13</b> 1 Mit der Prüfung der Basistheorie stellt die Zulassungsbehörde fest, ob der Gesuchsteller über die Kenntnisse nach Anhang 11 Ziffer II. 1 verfügt. <sup>1</sup>	1bis Die Prüfung der Basistheorie kann frühestens einen Monat vor Erreichen des Mindestalters abgelegt werden.	
<b>Erteilung des Lernfahrausweises</b>	<b>VZV Art. 15</b> 1 Der Lernfahrausweis wird nach bestandener Prüfung der Basistheorie erteilt.		
<b>Verkehrskundeunterricht</b>	<b>VRV Art. 18</b> 1 Wer den Führerausweis der Kategorien A oder B oder der Unterkategorien A1 oder B1 erwerben will, muss sich über die Teilnahme an einem Kurs über Verkehrskunde ausweisen können. Der Kursbesuch darf nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen.	2 Die Kursteilnahme setzt den Besitz eines Lernfahrausweises voraus. 3 Vom Kursbesuch befreit sind Personen, die bereits einen Führerausweis einer der Kategorien oder Unterkategorien nach Absatz 1 besitzen.	
<b>Lernfahrten</b>	<b>VZV Art. 17</b> 1 Als Lernfahrt gilt jede Fahrt mit einem Motorfahrzeug, dessen Führer im Besitz eines Lernfahrausweises sein muss.	<b>SVG Art. 15</b> 1 Lernfahrten auf Motorwagen dürfen nur mit einem Begleiter unternommen werden, der das 23. Altersjahr vollendet hat, seit wenigstens drei Jahren den entsprechenden Führerausweis und diesen nicht mehr auf Probe besitzt.	
<b>Praktische Führerprüfung</b>	<b>VZV Art. 22</b> 1 Mit der praktischen Führerprüfung stellt der Verkehrsexperte fest, ob der Gesuchsteller fähig ist, ein Motorfahrzeug der entsprechenden Kategorie unter Einhaltung der Verkehrsregeln auch in schwierigen Verkehrssituationen vorausschauend und mit Rücksicht auf die übrigen Verkehrsteilnehmer zu führen.		
<b>Führerausweis auf Probe</b>	<b>VZV Art. 24a</b> 1 Der Führerausweis der Kategorien A und B wird auf Probe erteilt. Dies gilt nicht bei Personen, die bereits Inhaber eines unbefristeten Führerausweises einer dieser Kategorien sind. 2 Vor der Erteilung des Führerausweises auf Probe erworbene Unterkategorien und Spezialkategorien sowie während der Probezeit erworbene weitere Kategorien und Unterkategorien werden ebenfalls auf das Ablaufdatum des Führerausweises auf Probe befristet.	<b>SVG Art. 15a</b> 1 Der erstmals erworbene Führerausweis für Motorräder und Motorwagen wird zunächst auf Probe erteilt. Die Probezeit beträgt drei Jahre. 3 Wird dem Inhaber der Ausweise auf Probe wegen einer Widerhandlung entzogen, so wird die Probezeit um ein Jahr verlängert. Dauert der Entzug über die Probezeit hinaus, so beginnt die Verlängerung mit der Rückgabe des Führerausweises. 4 Der Führerausweis auf Probe verfällt mit der zweiten Widerhandlung, die zum Entzug des Ausweises führt.	
<b>Weiterbildungskurse (WAB)</b>	<b>VZV Art. 27a</b> 1 Die Weiterausbildung dauert 16 Stunden. Sie wird auf zwei Kurstage aufgeteilt. 4 Die Weiterausbildung ist grundsätzlich mit dem eigenen Fahrzeug zu besuchen. Der Kursveranstalter kann Kursteilnehmern, die kein eigenes Fahrzeug besitzen, Kursfahrzeuge zur Verfügung stellen.	<b>VZV Art. 27b</b> 1 Der erste Kurstag soll die Fähigkeit der Kursteilnehmer verbessern, gefährliche Verkehrssituationen bereits vor der Entstehung zu erkennen und zu vermeiden. Er sollte innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Führerausweises auf Probe besucht werden. 2 Der zweite Kurstag soll das Bewusstsein der Kursteilnehmer für die eigenen Fähigkeiten schärfen, ihren Verkehrssinn optimieren sowie das umweltschonende und partnerschaftliche Fahren weiterentwickeln.	
<b>Unbefristeter Führerausweis</b>	<b>VZV Art. 24b</b> Die Zulassungsbehörde erteilt den unbefristeten Führerausweis nach Ablauf der Probezeit, wenn der Gesuchsteller die Weiterausbildung nach den Artikeln 27a-27g besucht hat. Der Nachweis der Teilnahme an der Weiterausbildung erfolgt mit der Bescheinigung auf dem Gesuchsformular nach Anhang 4a.		

## Der Weg... zum Führerausweis Kategorie B

## Detailübersicht

Der Weg	Beschreibung /Lernplan/ Methoden	Kompetenzen/ Lernziele	Rechtliches/
<b>Formular</b> <b>Gesuch um Erteilung des Lernausweises</b>	<u>Das Formular ist erhältlich bei:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Allen Polizeiposten</li> <li>• Gemeindeverwaltung der Wohngemeinde</li> </ul> Download unter: Kt. Bern: <a href="http://www.be.ch/svsa">www.be.ch/svsa</a> Kt. Solothurn: <a href="https://www.so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/motorfahrzeugkontrolle/fuehrerinnen-und-fuehrer/lermfahrerinnen-und-lermfahrer">https://www.so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/motorfahrzeugkontrolle/fuehrerinnen-und-fuehrer/lermfahrerinnen-und-lermfahrer</a>		
<b>Nothilfekurs</b> <b>Lebensrettende</b> <b>Sofortmassnahmen</b> 	Für den Erwerb eines Lernfahrausweises der Kat. B ist die Absolvierung des Nothilfekurses obligatorisch. Einige Fahrschulen sowie Samaritervereine bieten den von der Astra anerkannten Nothilfekurs an.  Der Kurs kann nach Erreichen des 14. Lebensjahres absolviert werden, darf aber bei der Einreichung der Anmeldung nicht mehr als 6 Jahre zurück liegen. Kursdauer einschl. Pausen mind. 10 Stunden. Ca. 70% des Kurses bestehen aus praktischen Übungen.  <u>Methode:</u> Die Einführung erfolgt theoretisch, in Frontalunterricht und in Gruppenarbeiten. Praktische Übung sowie Simulationen am Modell mit Defibrillator werden in Teilgruppen durchgeführt.	<u>Die Lernenden:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Führen die Sicherung der Unfallstelle sowie die Alarmierung der Rettungskräfte durch (K3)</li> <li>• Erarbeiten Kenntnisse über die richtige Lagerung verletzter Personen, die Beatmung bei Atemstillstand, die Versorgung schwerer Blutungen und die Grundlagen der Herzmassagen.(K3)</li> <li>• Leiten Instruktionen über Massnahmen, welche bei einer verletzten Person getroffen werden müssen, bis zum Eintreffen der Ärztlichen Hilfe ab. (K3)</li> <li>• Die Lernenden handeln sinnvoll, um bei betroffenen Personen weitere Schäden verhindern zu können. Sie führen Beatmungen bei Atemstillstand und Vorkehrungen bei schweren Blutungen Zielgerecht aus. (P2)</li> </ul>	<b>VZV Art. 10</b>
<b>Sehtest</b> 	Der Sehtest muss vor der Einreichung des Gesuches bei einem Arzt oder einem von der kantonalen Behörde anerkannten Optiker gemacht werden. Dieser Sehtest wird direkt auf dem Gesuchformular dokumentiert und darf nicht mehr wie 24 Monate zurück liegen.	<u>Getestet wird:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Sehschärfe</li> <li>• Das Gesichtsfeld</li> <li>• Die Augenbeweglichkeit (Doppelsehen)</li> </ul>	<b>VZV Art. 9</b>
<b>Passfotos</b>	Es sind dem Gesuchsformular 2 aktuelle, farbige Fotos im Format 35 x 45 mm beizulegen.	<b>VZV Art. 11</b>	
<b>Gesuch um Erteilung des Lernfahrausweises</b>	Das vollständig ausgefüllte Formular (inkl. Sehtest, Passfotos, Kopie Nothilfeausweis) mit einer Identitätskarte oder einem Reisepass persönlich bei der Einwohnergemeinde zur Kontrolle und Bestätigung der Personalien vorweisen.		
<b>Prüfung des Gesuchs</b>	Das Gesuch um einen Lernfahrausweis wird durch das Strassenverkehrsamt / Motorfahrzeugkontrolle verarbeitet. Sie erhalten so bald als möglich eine schriftliche Benachrichtigung über die Zulassung zur Theorieprüfung. Die Theorieprüfung kann erst nach Erhalt dieser Bestätigung abgelegt werden. Die Theorieprüfung kann frühestens ein Monat vor Erreichen des Mindestalters absolviert werden	<b>VZV Art 11b</b>	
<b>Theorieprüfung (Basistheorie)</b> 	<u>Kanton Bern:</u> Sobald Ihr Lernfahrausweisgesuch bewilligt ist, können Sie über die Online Terminusdisposition einen Termin für die entsprechende Theorieprüfung buchen. <a href="http://www.pom.be.ch">http://www.pom.be.ch</a> Es gilt zu beachten, dass zwischen der Anmeldung und dem Prüfungstermin mit einer Wartezeit von ungefähr vier Wochen zu rechnen ist. Die Theorieprüfungen werden ausschliesslich mittels CUT (Computer Unterstützte Theorieprüfung) auf Tablets abgenommen.  <u>Kanton Solothurn:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Theorieprüfung kann ohne Voranmeldung absolviert werden</li> <li>• Die Prüfungsgebühr ist vorgängig der Theorieprüfung bar zu bezahlen</li> <li>• Die Prüfungsabnahme im Kanton Solothurn erfolgt am Computer (CUT = computerunterstützte Theorieprüfung)</li> <li>• Die Theorieprüfung kann beliebig oft wiederholt werden</li> </ul> Nach bestandener Basistheorieprüfung wird der Lernfahrausweis ausgestellt Die Theorieprüfung ist zwei Jahre gültig, sofern die Lenkerin bzw. der Lenker noch nicht im Besitz einer entsprechenden Kategorie ist.	<u>Lernziele sind:</u> Der/Die Lernende entwickelt die Wahrnehmung und Beurteilung von Verkehrssituationen und verdeutlichen die Grundsätze zum sicherheitsorientierten und regelkonformen Verhalten im Strassenverkehr.  <u>Gepprüft wird:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefahren erkennen und abschätzen</li> <li>• Strassenverkehrsvorschriften</li> <li>• Wahrnehmung, Beurteilung und Entscheidung in Verkehrssituationen</li> <li>• Aufmerksamkeit und Verhaltensweisen gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern</li> <li>• Beeinträchtigung von Fahrfähigkeit vermeiden</li> <li>• Besondere Gefahren im Zusammenhang mit der Unerfahrenheit anderen Verkehrsteilnehmern und besonders gefährdeten Personengruppen.</li> </ul>	<b>VZV Art. 13</b>






**Kanton Bern:** Die Durchführung erfolgt in den Verkehrsprüfzentren von Bern, Thun, Bützberg und Orpund. <http://www.pom.be.ch>

**Kanton Solothurn:** Prüfungszeiten: Bellach, Laufen, Olten = Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag, jeweils zwischen 14:15 und 15:15 Uhr an der Anmeldung melden!



## Der Weg... zum Führerausweis Kategorie B

## Detailübersicht

Der Weg...	Beschreibung /Lernplan	Beschreibung/Kompetenzen	Rechtliches
<p><b>Lernfahrausweis Praktischer Fahrunterricht</b></p> 	<p>Nach bestandener Theorieprüfung wird der Lernfahrausweis per Post zugestellt. Dieser ist 24 Monate gültig. Während dieser Zeit, dürfen Lernfahrten mit einer Begleitperson durchgeführt werden. Diese Begleitperson muss 23 Jährig sein und mindestens 3 Jahre den definitiven Führerschein besitzen. der Fahrlehrer wird im praktischen Fahrunterricht gezielt und sicher auf die Führerprüfung vorbereiten. Die beigebrachte Fahrweise wird rücksichtsvoll und ökologisch sein.</p> <p><b>Vorschulung:</b> Grundverständnis, Fahrdynamik, Blicksystematik und Blicktechnik, teilautomatisierte Fahrzeugbedienung auf verkehrsamen Strassen.</p> <p><b>Grundschulung:</b> Umweltfreundliches Fahren automatisierte Fahrzeugbedienung auf Strassen Inner- Ausserorts mit mässigem Verkehr.</p> <p><b>Hauptschulung:</b> Partnerbezogenes defensives Fahren in verschiedenen Situationen auf Strassen mit dichtem Verkehr zu unterschiedlichen Tageszeiten.</p> <p><b>Perfektionsschulung:</b> Perfektioniertes Fahren in den vorherigen schulungsstufen, defensives Verhalten, automatisierte Abläufe.</p>	<p>Der/Die Lernende entwickelt Automatismen beim Führen eines Fahrzeuges und der Fahrzeugbedienung. Der/Die Lernende legen Wissen für das Verhalten im Strassenverkehr dar und führen diverse Manöver durch. Sie zeigen am Ende der Perfektionsschulung die Fähigkeit zum Bestehen der Führerprüfung. (K3)</p> <p>Der/ Die Lernende führt das Fahrzeug mit Rücksicht auf die anderen Verkehrspartner, vorausschauend, sich vor Überraschungen schützend und unter Einhalten der Verkehrsregeln und Berücksichtigung der 10 taktischen Regeln sicher durch verschiedene Verkehrssituationen. (P2)</p>	<p>SVG Art 15 VZV Art. 17</p>
<p><b>Verkehrskundeunterricht</b></p> 	<p>Während der praktischen Fahrausbildung ist die Teilnahme an 4 Abenden (8 Lektionen) Verkehrskundeunterricht (VKU) obligatorisch.</p> <p>Der Verkehrssinn sowie das Gefühl für verschiedene Gefahren werden geschult. Die Motivation zu einer defensive, rücksichtsvolle Fahrweise stehen im Vordergrund und sollen die zur verkehrssicheren und regelkonformen Fahrfähigkeit beitragen</p> <p><b>Methode:</b> Mit Hilfe von Flipchart, Pinnwand, Whiteboard, Fernseher, etc. erarbeiten sich die Schüler ihr Wissen und erkennen den Praxisbezogenen Zusammenhang.</p>	<p><b>VKU 1 Verkehrssehen:</b> Die Lernenden erkennen die Funktion der verschiedenen Sinnesorgane, verstehen die Grundsätze des verkehrssicheren Beobachtens sowie die Zusammenhänge von Wahrnehmung und Reaktion. Diese Erkenntnisse leiten sie in die Praxis um. (K3)</p> <p><b>VKU 2 Verkehrsumwelt:</b> Die Lernenden respektieren verschiedene Verkehrspartner und anerkennen die Wichtigkeit des Erkennens verkehrsbedeutender Elemente. (K3)</p> <p><b>VKU 3 Verkehrsdynamik:</b> Die Lernenden verdeutlichen die Grundformen und Eigenarten von Bewegungs- und Verkehrsabläufen. (K3)</p> <p><b>VKU 4 Verkehrstaktik:</b> im Vordergrund stehen die Regeln des rücksichtsvollen und verantwortungsbewusste Verhalten im Strassenverkehr. Sie verstehen die Grundlagen für einen umweltschonenden energieeffizienten Umgang mit Motorfahrzeugen im alltäglichen Strassenverkehr. (K3)</p>	<p>VZV Art. 18</p>
<p><b>Praktische Führerprüfung</b></p> 	<p><b>Zeigen die Lernenden im Strassenverkehr ein sicheres Verantwortungsbewusstes Verhalten und haben alle Lektionen des VKU besucht, werden sie vom Fahrlehrer zur praktischen Führerprüfung angemeldet.</b></p> <p>Wer die praktische Prüfung nicht besteht, kann diese in der Regel wiederholen. Die Zulassung zu einer dritten praktischen Prüfung kann nur erfolgen, wenn ein/e Fahrlehrer/in bei der Anmeldung die abgeschlossene Ausbildung bestätigt.</p> <p>Wird die Führerprüfung dreimal nicht bestanden, kann der/die Bewerber/in zu einer weiteren Prüfung nur aufgrund eines, die Eignung bejahenden Tests, zugelassen werden.</p> <p>Ist der Eignungstest nach der dritten Prüfung negativ ausgefallen oder wird die Führerprüfung viermal nicht bestanden, so kann der/die Bewerber/in zu einer weiteren Prüfung nur aufgrund eines, die Eignung bejahenden verkehrspsychologischen Gutachtens, zugelassen werden.</p>	<p>Der/ Die Lernende fährt sicherheitsbewusst und regelkonform eine Prüfungslektion. (K4)</p> <p>Der/ Die Lernende fährt unter Kontrolle eines Prüfungsexperten die geforderten Elemente und zeigt so sein praktisches Fahrkönnen und – Wissen (P3)</p> <p>Es wird geprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Fahren im Verkehr mit der Bedienung des Motorfahrzeuges.</li> <li>• Das Anpassen an die Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnisse und an die Besonderheiten von Fahrzeug und Ladung.</li> <li>• Manövrieren unter Beachtung des übrigen Verkehrs sowie Fahren auf Autobahnen und Autostrassen.</li> </ul>	<p>VZV Art. 22</p>
<p><b>Führerausweis auf Probe</b></p> 	<p><b>Den erstmals erworbenen Führerausweis der Kategorien erhalten Sie auf Probe. Die Probezeit beträgt drei Jahre. Den unbefristeten Führerausweis erhält nur, wer an allen vorgeschriebenen Weiterbildungen teilgenommen hat.</b></p> <p>Die Befristung Ihres Führerausweises verlängert sich um ein Jahr, wenn Sie eine Widerhandlung gegen die Verkehrsvorschriften begehen und Ihnen deswegen der Führerausweis entzogen wird. Muss Ihnen ein weiteres Mal der Ausweis entzogen werden, führt dies zur Annullaion des Führerausweises auf Probe.</p>		<p>VZV Art 24 a SVG Art. 15 a</p>
<p><b>Weiterausbildungskurse (WAB)</b> <a href="http://www.2phasen.ch">www.2phasen.ch</a></p>	<p>In der Probezeit müssen Sie die zweitägige obligatorische Weiterbildung absolvieren. Es wird empfohlen, den ersten Teil der Weiterbildung innerhalb der ersten sechs Monate nach Erhalt des Führerausweises auf Probe zu besuchen.</p>	<p><b>Am 1. Kurstag</b> werden anhand von Unfallbeispielen verschiedene Ursachen sowie die straf- und massnahmerechtlichen, finanziellen und sozialen Folgen besprochen.</p> <p><b>Am 2. Kurstag</b> werden die Kursteilnehmer ihr Wissen über die eigenen Fahrfähigkeiten, ihren Verkehrssinn, das umweltschonende Fahren und ihr partnerschaftliches Verhalten weiter vertiefen.</p>	<p>VZV Art. 27 a VZV Art. 27 b</p>
<p><b>Unbefristeter Führerausweis</b></p> 	<p>Frühestens einen Monat vor dem Ablaufdatum des Führerausweises auf Probe wird Ihnen der unbefristete Führerausweis automatisch per Post zugestellt, sofern die beiden Kurstage innerhalb der Probezeit absolviert wurden. Die Kursbestätigung für die Weiterausbildungskurse ist uns nicht mehr einzureichen.</p>		<p>VZV Art. 4 VZV Art 24</p>

